

Satzung des **OASE e.V.**

Dr.-Karl-Gelbke-Str.1, 08529 Plauen
03741/441096
jz-oase@web.de / www.jzoase.de



Gesetzliche Grundlage: "Bürgerliches Gesetzbuch"

§ 1 Name, Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: **"OASE"** (nachfolgend Verein genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in Plauen/Vogtland.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, offene Kinder-und Jugendarbeit zu fördern. Der Verein soll das Bewusstsein über die Situation der Jugend innerhalb seines Sitzes fördern und dazu beitragen, dass die jugendlichen ihre Interessen gemeinsam vertreten und durchsetzen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist:

- a) dass die Satzung des Vereins sowie Beschlüßprotokolle anerkannt werden;
- b) aktive Mitarbeiter bei der Lösung der anstehenden Aufgaben;
- (2) Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er bedarf der Schriftform gegenüber der Mitgliederversammlung
- (5) Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder genießen, entsprechend ihrer Mitarbeit, alle Rechte und Förderungen, die der Verein gewähren kann.
- (2) Sie sind verpflichtet an der Lösung der festgelegten Aufgaben, entsprechend ihrer Art und Größe, mitzuwirken.

§ 5

Ausschluss

- (1) Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder länger als ein halbes Jahr nicht an den Aufgaben des Vereins mitarbeiten, können mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Gegen einen solchen Beschluss kann binnen vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Durch den Vorstand ist dieser Widerspruch den Mitgliedern zur nächst- stattfindenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss ergeht schriftlich innerhalb von 14 Tagen postalisch an das betreffende Mitglied.

§ 6

Organe

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern sowie Fördermitgliedern. Die beiden letztgenannten haben kein Stimmrecht.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - b) Festlegung und Beschluss des Jahresarbeitsplanes;
 - c) Genehmigung des Haushaltes und Entgegennahme der Kassenberichte;

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Mitglieder aus dem Verein gewählt werden.
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Handelt der erweiterte Vorstand oder handeln einzelne Mitglieder dessen entgegen den Interessen des Vereins, so können diese auch während der Amtszeit abberufen werden.
Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.

§ 9

Revision

Eine Revision wird von der Vollversammlung gewählt.
Sie besteht aus zwei Personen, welche für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Finanzierung zuständig sind.

§ 10

Arbeitsgruppen

- (1) Für die Lösung anstehender Aufgaben und Probleme bei der Arbeit des Vereins können vom erweiterten Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
Sie unterstehen dem erweiterten Vorstand und sind diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind durch ein Mitglied des Vereins zu leiten.

§ 11

Finanzen

- (1) Der Verein arbeitet auf Grundlage eines Haushalts -und Finanzplanes, der jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt durch:
 - a) öffentliche Zuschüsse
 - b) Eigenerwirtschaftung
 - c) Beiträge aller Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - d) Spenden
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beim Austritt oder Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche an das materielle und finanzielle Vermögen des Vereins.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Zur Satzungsänderung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen und allen Mitgliedern des Vereins zu übergeben.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der Erschienenen notwendig.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres im Voraus fällig.

§ 14

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins wird der Vorstand mit der Abwicklung der Geschäfte und der Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und gesamtverantwortlich.
Nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Dritten und Gläubigern fällt das Restvermögen des Vereins an den Jugendring Plauen e.V., ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit.